

*Hoch*

Abschrift

Ausfertigung

21 StVK 584/14



EINGEGANGEN  
rechtsanwälte  
kanzlei am gleisdreieck

14. DEZ. 2015

*EB*

engels . heischel .  
oelbermann

**Landgericht Krefeld**

**Beschluss**

In der Vollzugssache

der Gefangenengewerkschaft/Bundesweite Organisation (GG/BO), vertreten durch  
Oliver Rast und Mehmet Sadik Aykol, Seidelstraße 39, 13507 Berlin,

Antragstellerin

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. Olaf Heischel, Flottwellstraße 16, 10785 Berlin,

gegen

die Leiterin der Justizvollzugsanstalt Willich I,

Antragsgegnerin

hat die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Krefeld  
durch den Richter am Landgericht Panizza als Einzelrichter  
am 30.11.2015

beschlossen:

**Es wird festgestellt, dass die Nichtaushändigung von  
Werbebroschüren mit Mitgliedsanträgen der Antragstellerin an den  
ehemals in der Justizvollzugsanstalt Willich I inhaftierten Borris  
André Schmitz durch die Antragsgegnerin rechtswidrig war.**

**Die Kosten des Verfahrens und des Rechtsbeschwerdeverfahrens  
– einschließlich der jeweils notwendigen Auslagen der  
Antragstellerin – hat die Staatskasse zu tragen.**

Der Streitwert wird auf 1.000,00 € festgesetzt.

**Gründe:**

I.

Die am 21.05.2014 gegründete Antragstellerin versteht sich als gewerkschaftliche Interessenvertretung von Gefangenen im gesamten Bundesgebiet. Sie übersandte an den bis zum 09.09.2015 in der Justizvollzugsanstalt Willich I inhaftierten Borris André Schmitz u.a. Informationsmaterial zu ihrer Tätigkeit. Dabei handelte es sich um Werbebroschüren mit Mitgliedsanträgen, die zur Weitergabe an andere in der Justizvollzugsanstalt Willich I Inhaftierte bestimmt waren. Der Inhaftierte Schmitz bezeichnete sich als Sprecher der Antragstellerin für das Land Nordrhein-Westfalen. Die Antragsgegnerin hielt die Werbebroschüren mit Mitgliedsanträgen an und gab sie in Verwahrung der Kammer. Andere von der Antragstellerin dem Inhaftierten Schmitz übersandte Unterlagen (Briefpapier mit dem Logo der Antragstellerin und Unterschriftenlisten der Antragstellerin) händigte die Antragsgegnerin dem Inhaftierten Schmitz hingegen aus.

Unter dem 08.08.2014 beantragte die Antragstellerin die Einziehung des Informationsmaterials durch die Antragsgegnerin aufzuheben, und die Antragsgegnerin zu verpflichten, das Informationsmaterial unverzüglich an den Inhaftierten Schmitz auszuhändigen. Die Antragsgegnerin trat dem entgegen. Mit Kammerbeschluss vom 27.02.2015 wurden die genannten Anträge als unbegründet zurückgewiesen. Mit Beschluss vom 11.06.2015 hob das Oberlandesgericht Hamm auf eine Rechtsbeschwerde der Antragstellerin hin den Kammerbeschluss aus formellen Gründen auf und verwies die Sache zur erneuten Behandlung und Entscheidung über die Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens zurück (Az.: III-1 Vollz 203/15). In einem Beschluss in einer Parallelsache vom 02.06.2015 skizzierte das Oberlandesgericht Hamm zudem allgemeine materielle Anforderungen an die Einziehung gewerkschaftlicher Unterlagen und Materialien durch Justizvollzugsanstalten (Az.: III-1 Vollz 180/15).

Nach der Entlassung des Inhaftierten Schmitz stellte die Antragstellerin ihre Anträge unter dem 30.10.2015 auf einen entsprechenden Feststellungsantrag zur Rechtswidrigkeit der Einziehung der Werbebroschüren mit Mitgliedsanträgen durch die Antragsgegnerin um. Dabei beruft sich die Antragstellerin auf eine

Wiederholungsgefahr, da auch andere Mitglieder von ihr in der Justizvollzugsanstalt Willich I inhaftiert seien. Die Antragstellerin ist der Auffassung, da sie die Resozialisierung von Gefangenen dienende Zwecke verfolge und verfassungskonform i.S.v. Art. 9 Abs. 3 GG handele, sei die Maßnahme der Antragsgegnerin rechtswidrig gewesen. Die Antragsgegnerin tritt dem weiter entgegen. Sie ist der Auffassung, die Antragstellerin fördere die Bildung von Strukturen, die dem Vollzugsziel entgegenstünden. Die Werbetätigkeit sei als gefährlich einzustufen, was sich aus einer linksextremistischen Grundhaltung der Antragstellerin ergebe. Gleichwohl sei sie – die Antragsgegnerin – bereit, zukünftige gewerkschaftliche Anliegen nach der obergerichtlichen Rechtsprechung zu behandeln.

## II.

Der Antrag auf Feststellung, dass die Nichtaushändigung von Werbebroschüren mit Mitgliedsanträgen der Antragstellerin an den ehemals in der Justizvollzugsanstalt Willich I inhaftierten Borris André Schmitz durch die Antragsgegnerin rechtswidrig war, ist zulässig und begründet.

### 1.

Der Fortsetzungsfeststellungsantrag der Antragstellerin vom 30.10.2015 ist nach § 115 Abs. 3 StVollzG zulässig.

Die ursprünglichen Anfechtungs- bzw. Verpflichtungsanträge der Antragstellerin vom 08.08.2014 haben sich erledigt. Durch die Entlassung des Inhaftierten Schmitz – als Adressaten der in Rede stehenden Werbematerialien der Antragstellerin – zum 09.09.2015 ist die Beschwer der Antragstellerin nachträglich entfallen. Die Antragstellerin hat ein berechtigtes Feststellungsinteresse. Eine sich konkret abzeichnende Wiederholungsgefahr ist regelmäßig geeignet, ein Feststellungsinteresse i.S.v. § 115 Abs. 3 StVollzG zu begründen (OLG Celle ZfStrVo 1993, 185; OLG Frankfurt/Main StV 1990, 215; OLG Hamm ZfStrVo 1982, 186). Die Antragstellerin hat substantiiert dargelegt, dass sie weitere Mitglieder unter den Gefangenen der Justizvollzugsanstalt Willich I hat und auch zukünftig beabsichtigt, diesen Werbematerial zur Distribution im Vollzug zur Verfügung zu stellen. Ausgehend von der Argumentation der Antragsgegnerin im Hinblick auf die dem ehemaligen Inhaftierten Schmitz zugesandten Werbeunterlagen, muss die Antragstellerin damit rechnen, dass die Antragsgegnerin auch zukünftig an

Gefangene der Justizvollzugsanstalt Willich I gerichtete Broschüren der Antragstellerin – jedenfalls teilweise – einbehalten würde. Die Zusage der Antragsgegnerin in ihrer Stellungnahme vom 30.11.2015, zukünftige gewerkschaftliche Anliegen nach der obergerichtlichen Rechtsprechung zu behandeln, ist nicht hinreichend geeignet, eine Wiederholungsgefahr entfallen zu lassen.

2.

Der Feststellungsantrag ist auch begründet, weil die Nichtaushändigung von Werbebroschüren mit Mitgliedsanträgen der Antragstellerin an den ehemals in der Justizvollzugsanstalt Willich I inhaftierten Borris André Schmitz durch die Antragsgegnerin nicht rechtmäßig war.

a)

Das Oberlandesgericht Hamm hat in seinem Beschluss zur Parallelsache des Inhaftierten Schmitz vom 02.06.2015 (Az.: III-1 Vollz 180/15) ausgeführt:

*„Nach § 28 Abs. 2 Satz 2 StVollzG NRW können vom Paketempfang ausgeschlossene Gegenstände zur Habe genommen werden. Nach § 28 Abs. 1 Satz 2 StVollzG NRW sind (neben hier nicht relevanten Nahrungs- und Genussmitteln) ausgeschlossene Gegenstände solche, die die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährden. Aus § 15 Abs. 2 Satz 2 StVollzG NRW ergibt sich, dass Strafgefangene nur solche Gegenstände in ihrem Gewahrsam haben dürfen, die ihnen erlaubt wurden. Aus § 15 Abs. 2 Satz 3 StVollzG NRW folgt, dass Gefangene bestimmte Gegenstände, u.a. solche, die die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder die Erreichung des Vollzugsziels gefährden, nicht besitzen dürfen.*

*Aus dem Zusammenspiel dieser beiden Vorschriften ergibt sich, dass Gefangene bestimmte Gegenstände schon aufgrund gesetzlicher Anordnung nicht besitzen bzw. empfangen dürfen. Insoweit besteht allenfalls auf Tatbestandsseite ein gewisser Beurteilungsspielraum (vgl. dazu: Kment/Vorwaller, JuS 2015, 193) der Justizvollzugsanstalt. Bei anderen Gegenständen hängt der Besitz bzw. Empfang von einer Erlaubnis ab, welche im Ermessen der Anstalt steht.*

Die Antragsformulare sind keine Gegenstände, deren Empfang bzw. Besitz schon aufgrund des Gesetzes verboten wäre. Sie gefährden weder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt noch das Erreichen des Vollzugszieles. Bzgl. der Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung ist auf eine abstrakte, vom Verhalten des einzelnen Gefangenen unabhängig zu beurteilende Gefährdung abzustellen (vgl. nur BVerfG NStZ 2003, 621 m.w.N.) Eine solche (auch nur abstrakte) Eignung der Antragsformulare für eine Gefährdung der Sicherheit der Anstalt ist nicht erkennbar. Es ist nicht ersichtlich und auch nicht Grund der Versagung, dass etwa mittels der Papierblätter gefährliche, waffenähnliche Gegenstände hergestellt werden könnten oder dass sie einen gedanklichen Inhalt aufweisen, der die Sicherheit der Anstalt gefährden könnte. Auch einen ordnungsgefährdenden Inhalt, also einen Inhalt, der das geordnete Zusammenleben der Gefangenen beeinträchtigen könnte, weist ein bloßes Antragsformular nicht auf. Zu dem Inhalt des Antragsformulars wurden nähere Feststellungen nicht getroffen, so dass angesichts der Bezeichnung "Antragsformular" und angesichts der erfolgten Aushändigung eines Exemplars davon auszugehen ist, dass es lediglich die Erklärung erhält, dass der Vereinigung beigetreten wird und es Leerstellen enthält zur Angabe bestimmter persönlicher Daten des Antragstellers. Der gedankliche Inhalt des Antragsformulars ist damit nicht gefährlich. Auch eine Gefährdung des Vollzugsziels ist nicht zu erkennen.

Die Antragsformulare könnten allenfalls dann zu gefährlichen Gegenständen werden, wenn der Betroffene sie zur Mitgliederwerbung für die Gefangenengewerkschaft nutzt und durch diese Tätigkeit die Bildung subkultureller Strukturen, welche der Erreichung des Vollzugsziels entgegenstehen, gefördert würde, bzw. Druck auf andere Gefangene ausgeübt würde, indem ihnen (ggf. konkludent) Nachteile in Aussicht gestellt würden für den Fall eines Nichtbeitritts zur Gefangenengewerkschaft. Insoweit handelt es sich aber nicht um eine Gefahr, die von den Antragsformularen ausgeht, sondern bestenfalls um eine solche die – unabhängig von den Formularen – von einer Werbetätigkeit des Betroffenen (die ihm offenbar als solche nicht untersagt ist) ausgehen könnte. Denn Mitgliederwerbung kann der Betroffene auch ohne Antragsformulare betreiben und es ist auch nichts dafür erkennbar, dass die Gefangenengewerkschaft nur solche Bewerber aufnimmt, die sich mit dem Antragsformular um eine Mitgliedschaft bewerben (also Formularzwang

herrscht), aber solche die dies in anderer Weise tun (etwa durch eigenes Schreiben oder durch vom Betroffenen auf dem ihm ausgehändigten Briefpapier vorformulierte Anträge), nicht. Die Justizvollzugsanstalt hat aber selbst die Werbetätigkeit des Betroffenen nicht als gefährlich eingestuft (jedenfalls enthält der angefochtene Beschluss dazu keine Feststellungen), sondern im Verfahren vor der Strafvollstreckungskammer lediglich damit argumentiert, dass sie ihn bei dieser nicht unterstützen könne, da er ohnehin kein Recht zur Organisation in einer Gefangenengewerkschaft habe.

Letzteres ist indes so nicht zutreffend. Die Grundrechte der Vereinigungs- bzw. Koalitionsfreiheit sind – von Art. 9 Abs. 2 GG abgesehen – vorbehaltlos gewährleistet und gelten auch im Bereich des Strafvollzuges (OLG Karlsruhe NSTZ 1983, 527; OLG Nürnberg NSTZ 1986, 286; LG Mannheim NSTZ 1982, 487, 488; wohl auch: KG Berlin NSTZ 1982, 222). Vom Schutzbereich der Grundrechte ist auch die Mitgliederwerbung umfasst (BVerfGE 84, 372). Diese Grundrechte unterliegen zwar verfassungsimmanenten Schranken (vgl. BVerfG NSTZ 1983, 331; OLG Karlsruhe a.a.O.; OLG Nürnberg a.a.O.; BayObLG NSTZ 1982, 84 m. Anm. Seebode). So mögen sie durch diese einschränkbar sein, soweit dies für einen funktionierenden Strafvollzug erforderlich ist. Diese Grundsätze wurden – nach Maßgabe der Ausführungen im angefochtenen Beschluss – aber weder durch den Leiter der Justizvollzugsanstalt im Rahmen der gebotenen Ermessensentscheidung noch durch die Strafvollstreckungskammer berücksichtigt.

Bei der erneuten Behandlung und Entscheidung wird die Strafvollstreckungskammer mithin zu prüfen haben, ob der Leiter der JVA Willich I die Bedeutung des Grundrechts aus Art. 9 Abs. 1 oder Abs. 3 GG (der angefochtene Beschluss enthält keine näheren Angaben zu den Zwecken und dem Betätigungsfeld der Gefangenengewerkschaft; ebenso enthält er auch keine Angaben, ob der Betroffene in den personellen Schutzbereich von Art. 9 Abs. 1 GG fällt) im Rahmen seiner Ermessensentscheidung hinreichend berücksichtigt hat.“

b)

Unter Berücksichtigung dieser Judikatur des Oberlandesgerichts Hamm stellt sich die Ermessenausübung der Antragsgegnerin bei der Einbehaltung der in Rede

stehenden Werbematerialien der Antragstellerin im Hinblick auf die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit der Antragstellerin aus Art. 9 Abs. 1 und Abs. 3 GG als nicht verfassungskonform dar.

Die Kammer vermag weder aufgrund der ursprünglichen **Stellungnahme** der Antragsgegnerin vom 17.12.2014 noch aufgrund der **ergänzenden** Stellungnahme der Antragsgegnerin vom 27.08.2015 erkennen, dass diese **im** Rahmen ihrer Ermessensausübung die **zwingende** Notwendigkeit einer **Beeinträchtigung** der Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit der Antragstellerin zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Strafvollzuges hinreichend berücksichtigt **hätte**.

In der Stellungnahme vom 17.12.2014 wird lediglich abstrakt-generell auf „Gefangenengewerkschaften“ als Einfallstor für unerwünschte subkulturelle Abhängigkeits- und Einflussstrukturen abgestellt. In der Stellungnahme vom 27.08.2015 wird die Antragsstellerin aufgrund ihrer Eigenbezeichnung als „autonome Gefangenengewerkschaft“ und der Verurteilung ihres Gründers wegen eines Staatsschutzdeliktes von der Antragsgegnerin als linksextremistisch, anarchisch und gewaltbereit qualifiziert und deren Werbetätigkeit mittels den streitgegenständlichen Materialien innerhalb der Justizvollzugsanstalt Willich I als „gefährlich“ eingestuft. Unabhängig von der allein auf einer Gleichsetzung des Adjektivs „autonom“ mit dem Substantiv „Linksautonome“ (im Sinne der Definition des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen) beruhenden Bewertung der Antragstellerin durch die Antragsgegnerin, ermangelt es an der Darstellung und Begründung konkret-individueller Auswirkungen einer Werbetätigkeit der Antragstellerin für die Sicherheit in der Justizvollzugsanstalt Willich I. Insbesondere kann den Stellungnahmen der Antragsgegnerin nicht entnommen werden, warum die Werbetätigkeit der Antragstellerin im Allgemeinen nicht als gefährlich eingestuft wird, der Einsatz der in Rede stehenden Werbebroschüren und Mitgliedsanträgen im Speziellen hingegen gefährlich sein soll.

3.

Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 121 Abs. 1 und Abs. 4 StVollzG, 473 Abs. 4 StPO.

Die Entscheidung betreffend den Streitwert beruht auf den §§ 65 Satz 1, 60 Hs. 1, 52 Abs. 1 GKG.

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde nach Maßgabe des beigefügten Formblatts statthaft.

Panizza

Ausgefertigt

  
Kösler, Justizobersekretär  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



## Rechtmittelbelehrung

Zum Schreiben vom 30.11.2015, Geschäftsnummer 21 StVK 584/14

I

Gegen die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer ist die **Rechtsbeschwerde** zulässig, wenn es geboten ist, die Nachprüfung dieser Entscheidung zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen.

Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe. Das Gesetz ist verletzt, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist.

II

Die Rechtsbeschwerde muss bei dem Landgericht Krefeld **binnen eines Monats** nach Zustellung der gerichtlichen Entscheidung eingelegt werden. In dieser Frist ist außerdem die Erklärung abzugeben, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Aufhebung beantragt wird. Die Anträge sind zu begründen.

Aus der Begründung muss hervorgehen, ob die Entscheidung wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren oder wegen Verletzung einer anderen Rechtsnorm angefochten wird. Wird die Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren gerügt, müssen die den Mangel enthaltenen Tatsachen angegeben werden.

Die/Der Antragsteller/in als Beschwerdeführer/in kann die Rechtsbeschwerde **nur in einer von einer Rechtsanwältin/einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Gerichts** einlegen und begründen.

III

Gegen die Entscheidung über die Verpflichtung, Kosten oder notwendige Auslagen zu tragen, kann, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 EUR übersteigt, bei dem Landgericht Krefeld **binnen einer Woche** nach Zustellung der gerichtlichen Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle **sofortige Beschwerde** eingereicht werden.

IV

Befindet sich die/der Antragsteller/in nicht auf freiem Fuß, kann sie/er die Erklärungen, die sich auf die Rechtsbeschwerde oder die sofortige Beschwerde beziehen, auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle desjenigen Amtsgerichts geben, in dessen Bezirk die Anstalt liegt, in der sie/er auf behördliche Anordnung verwahrt wird. Zur Wahrung der Fristen genügt es, wenn innerhalb der Frist die Niederschrift aufgenommen wird.

Bei schriftlichen Erklärungen genügt es zur Fristwahrung nicht, dass die Erklärung innerhalb der Frist zur Post gegeben wird. Die Frist ist vielmehr nur dann gewahrt, wenn die Erklärung vor dem Ablauf der Frist bei dem Gericht eingeht. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächsten Werktages.